

GEMEINDEORDNUNG SISIKON (GO)

vom 10. Dezember 2018 / revidiert 28. Juni 2021

Die Einwohnergemeindeversammlung Sisikon,
gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG) ¹ und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a
der Verfassung des Kantons Uri (KV) ², beschliesst

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Selbstständigkeit

Im Rahmen des übergeordneten Rechts, insbesondere der Kantonsverfassung ist die Einwohnergemeinde selbständig und zuständig, Recht zu setzen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, den Finanzhaushalt und das Verfahren der Einwohnergemeinde.

² Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Artikel 3 Begriffe

¹ Die Einwohnergemeinde umfasst alle in der Gemeinde Sisikon ansässigen Personen. ³

² Wo die Gemeindeordnung Personen und Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

³ Rechtserlasse der Stimmberechtigten heissen „Verordnung“, jene der Behörden „Reglement“.

2. Kapitel **ORGANISATION**

Artikel 4 Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind

- A) die Stimmberechtigten, welche ihre Rechte ausüben im Rahmen von
 - a. Gemeindeversammlungen;
 - b. Urnenabstimmungen und Urnenwahlen;
- B) die Gemeindebehörden. Als solche gelten im Sinne dieser Gemeindeordnung:

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

³ Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a KV (RB 1.1101)

- a) der Gemeinderat;
- b) der Schulrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Kommissionen;
- e) der regionale Sozialrat.

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 5 Stimm- und Wahlfähigkeit

¹ Stimmberechtigt und wahlfähig ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat. ¹

² Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

Artikel 6 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand darf gleichzeitig Mitglied zweier oder mehrerer Behörden sein, soweit die Gemeindeordnung und die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 7 Verwandtenausschluss

Es dürfen nicht der gleichen Gemeindebehörde angehören:

- a) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die zusammen in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- b) Verwandte im ersten und zweiten Grad;
- c) Ehegatten von Verwandten im ersten und zweiten Grad, eingetragene Partnerinnen und Partner von Verwandten im ersten und zweiten Grad sowie Personen, die mit Verwandten im ersten und zweiten Grad in dauernder Lebensgemeinschaft leben.

Artikel 8 Ausstand

¹ Der Ausstand in den Behörden richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand ².

² Diese Ausstandsregeln gelten auch für den Gemeindeschreiber, den Protokollführer oder den Sekretär.

³ Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹ Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

¹ Artikel 9 GEG (RB 1.1111)

² RB 2.2321

² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹ Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Behörden der absoluten Mehrheit der Stimmenden.

² Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Er gibt den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 11 Amtsdauer und Amtsantritt; Amtsübergabe

¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

² Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit einem Protokoll zu übergeben, welches insbesondere die übergebenen Akten und die Pendenzen aufführt.

Artikel 12 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹ Mit Ausnahme des Gemeinderates, dessen Wahl zeitlich gestaffelt erfolgt, werden, soweit die Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, alle Mitglieder einer Behörde gleichzeitig gewählt. Davon ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

² Mitglieder einer Behörde, die während der Amtsdauer gewählt werden, werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Artikel 13 Amtszwang

Der Amtszwang wird durch das kantonale Gesetz zur Besetzung von Behörden (GBB) geregelt ¹.

Artikel 14 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

² Die Sitzungen und Beratungen der Behörden finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 15 Amtsgeheimnis

¹ Mitglieder von Behörden und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen Stellung wahrgenommen haben.

² Die Pflicht, das Amtsgeheimnis zu wahren, gilt auch, wenn das Amt oder das Mandat beendet ist.

¹ RB 2.2221

³ Der Gemeinderat kann die betroffene Person vom Amtsgeheimnis entbinden, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

⁴ Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen nach Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ¹ nach sich.

Artikel 16 Aufgabendelegation

¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss übertragen.

² Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³ Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der Delegation (Entscheid, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die beauftragten Person/en.

Artikel 17 Ressorts

a) Ressortbildung

¹ Die Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung einzelnen Behördenmitgliedern zur besonderen Betreuung zuweisen.

² Bei der Ressortbildung ist die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Behördenmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 18 b) Ressortaufgaben

¹ Die Ressortchefs haben die Geschäfte, die in ihr Ressort fallen, zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

² Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und in andere Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort zusammenhängen, sofern die Behörde nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter bestellt. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 19 c) Reglement

Die Behörde kann die Ressorts in einem Reglement genauer regeln.

Artikel 20 Archivierung

¹ Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren.

² Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindeverwaltung zur zentralen Archivierung ab.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

¹ SR 311.0

Artikel 21 Information der Öffentlichkeit durch Behörden

¹ Die Behörden unterrichten die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht und nicht entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen. Hierbei sind die entsprechenden Vorgaben der Kantonsverfassung zu beachten.

² Solche Informationen sind in jedem Fall vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

Artikel 22 Rechtssammlung

Die Gemeinde veröffentlicht ihr Recht in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung.

Artikel 23 Veröffentlichungen – Gegenstand und Publikationsorgan

¹ Rechtserlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden publiziert.

² Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Die übrigen Publikationen erfolgen durch Aushängen im Anschlagkasten der Gemeinde.

Artikel 24 Verfahren

Die besondere Gesetzgebung regelt in separaten Erlassen einerseits das Verfahren, das an den Gemeindeversammlungen einzuhalten ist ¹, und andererseits das Verfahren, welches bei den Sitzungen und den Verhandlungen der Behörden zu beachten ist ².

2. Abschnitt: **Die Stimmberechtigten**

1. Unterabschnitt **Begriff, Formen**

Artikel 25 Begriffe

¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.

² Rechtserlasse der Stimmberechtigten heissen „Ordnung“ oder „Verordnung“. Der Gemeinderat passt geltende Rechtserlasse, die nicht dieser Terminologie entsprechen, redaktionell an.

Artikel 26 Formen

¹ Die Stimmberechtigten nehmen ihre Rechte und Aufgaben an der Gemeindeversammlung oder an der Urne wahr.

² In den Gemeindeversammlungen werden das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen entweder durch Handmehr oder dadurch ermittelt, dass Stimm- oder Wahlzettel an der Versammlung abgegeben und unmittelbar danach ausgezählt werden.

¹ Verordnung über das Verfahren an den Gemeindeversammlungen (VVG) [RSS 1.2]

² Verordnung über das Verfahren in den Behörden (VVB) [RSS 1.3]

³ Die Abstimmungen und Wahlen an der Urne richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung ¹ und nach dem Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) ².

2. Unterabschnitt **Gemeindeversammlung**

Artikel 27 Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen, für die die Stimmberechtigten zuständig sind, werden an den Gemeindeversammlungen vorgenommen, soweit das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung oder übrige besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Artikel 28 Einberufung

Die Gemeindeversammlungen werden durch den Gemeinderat - in der Regel zweimal jährlich - einberufen.

Artikel 29 Publikation

¹ Die Gemeindeversammlung ist spätestens 10 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung, welche den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände bezeichnet, erfolgt durch öffentlichen Anschlag.

² Innert gleicher Frist sind die Anträge mit allfälligen Erläuterungen auf der Gemeindeganzlei öffentlich aufzulegen. Auch hat die allfällige Zustellung in die Haushaltungen in der Regel zehn Tage vor der Gemeindeversammlung zu erfolgen.

³ Die Gemeindeversammlung kann nur über jene Verhandlungsgegenstände materiell Beschluss fassen, die ordnungsgemäss publiziert wurden.

⁴ Das Verfahren, das an der Gemeindeversammlung einzuhalten ist, richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung. ³

3. Unterabschnitt **Urnenabstimmungen und Urnenwahlen**

Artikel 30 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Ausgaben, die CHF 100'000.– im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die CHF 10'000.– je Geschäft übersteigen;
- c) Gebietsveränderungen nach den Artikeln 64 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes ⁴;
- d) gemeindliche Volksinitiativen nach Artikel 29 der Kantonsverfassung ⁵.

¹ RB 1.1101

² RB 2.1201

³ Verordnung über das Verfahren an den Gemeindeversammlungen (VVG) [RSS 1.2]

⁴ RB 1.1111

⁵ RB 1.1101

Artikel 31 b) Wahlen

An der Urne sind zu wählen:

- a) der Vertreter in den Landrat des Kantons Uri;
- b) der Gemeinderat.

Artikel 32 Verfahren

¹ Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) ¹ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Artikel 33 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus

- a) einem Vertreter des Gemeinderates als Tagespräsident des Urnenbüros;
- b) je nach Bedarf, aus weiteren Mitgliedern des Gemeinderates;
- c) dem Gemeindeschreiber;
- d) einem oder mehreren Abstimmungsbeamten.

² Vor jeder Abstimmung oder Wahl

- a) bestimmt der Gemeinderat den Tagespräsidenten und die übrigen Vertreter des Gemeinderates im Urnenbüro und
- b) bietet die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte auf.

³ Der Gemeinderat wählt aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten für jede einzelne Wahl oder Abstimmung oder für eine Amtsdauer die Abstimmungsbeamten.

⁴ Der Tagespräsident und der Gemeindeschreiber bilden den Ausschuss, welcher die Auszählung koordiniert und kontrolliert. Der Gemeindeschreiber oder sein vom Gemeinderat ernannter Stellvertreter führt das Sekretariat.

⁵ Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

3. Abschnitt: **Gemeinderat**

1. Unterabschnitt **Gemeinderatskollegium**

Artikel 34 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium, welches namentlich zu wählen ist und vier bis sechs Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

¹ RB 2.1201

Artikel 35 Sekretariat und Konstituierung

¹ Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat des Gemeinderats.

² Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat im Rahmen der Gesetzgebung selbst.

Artikel 36 Aufgaben / Zuständigkeit

a) im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde. Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm vom Bund und dem Kanton gesetzlich übertragen sind. Zudem besorgt er alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit Gemeindeordnung und besondere Gesetzgebung nicht anderes bestimmen.

² Er leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

³ Der Gemeinderat kann die Leitung einzelner Verwaltungsbereiche an Gemeindeangestellte delegieren.

Artikel 37 b) im Besonderen

Der Gemeinderat hat namentlich:

- a) die Geschäfte der Stimmberechtigten vorzubereiten und zu vollziehen;
- b) die Gemeinde zu führen sowie deren Tätigkeiten zu planen und zu steuern;
- c) die Verwaltung (wie insbesondere auch der Gemeindegüter, der Finanzen, etc.) auszuüben beziehungsweise zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen;
- d) im Rahmen der Finanzkompetenzen das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit nach der besonderen Gesetzgebung nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde dafür zuständig ist;
- e) Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde zu erwirken;
- f) dafür zu sorgen, dass die Mittel der Gemeinde zweckmässig und wirtschaftlich verwendet werden;
- g) für die Einhaltung der Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns zu sorgen;
- h) Verträge für die Grenzbereinigung zu beschliessen.

Artikel 38 c) Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat ist befugt;

- a) neue Ausgaben bis insgesamt CHF 30'000.– pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall CHF 15'000.– nur übersteigen, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird;
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt CHF 5'000.– pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall CHF 2'500.– nicht übersteigen;
- c) Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen;
- d) Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- e) den Zweck von Verwaltungsvermögen zu ändern, sofern damit keine Ausgabe verbunden ist;

- f) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist;
- g) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

2. Unterabschnitt **Gemeindepräsident**

Artikel 39 Stellung

- ¹ Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen.
- ² Zusammen mit dem Gemeindeschreiber unterzeichnet er Beschlüsse des Gemeinderats.
- ³ Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Gemeinderats.

4. Abschnitt: **Schulrat**

1. Unterabschnitt **Schulratskollegium**

Artikel 40 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und zwei Mitgliedern. Eine dieser fünf Personen gehört dem Gemeinderat an und wird von diesem selbst bestimmt.

Artikel 41 Konstituierung, Sekretariat

Der Schulrat konstituiert sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst. Er bestimmt aus seinen Reihen den Sekretär.

Artikel 42 Aufgaben / Zuständigkeit

- a) im Allgemeinen

¹ Der Schulrat erfüllt die Aufgaben, die das Bundesrecht und das kantonale Recht der Einwohnergemeinde im Schul- und Erziehungsbereich übertragen.

^{Two} Er erfüllt weitere Aufgaben, die das besondere Gemeinderecht ihm überträgt.

Artikel 43 b) im Besonderen

Der Schulrat hat namentlich:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten;
- d) im Rahmen der Finanzkompetenzen den Schulleiter und die Lehrer zu wählen;
- e) Den Schulleiter und die Lehrer zu beaufsichtigen.

Artikel 44 c) Finanzkompetenzen

Der Schulrat ist befugt;

- a) Neue Ausgaben bis insgesamt CHF 4'000.– pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall CHF 2'000.– nur übersteigen, wenn vorgängig der Gemeinderat angehört wird;
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt CHF 500.– pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall CHF 250.– nicht übersteigen.

2. Unterabschnitt **Schulratspräsident**

Artikel 45 Stellung

- ¹ Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat nach aussen.
- ² Zusammen mit dem Sekretär unterzeichnet er Beschlüsse des Schulrats.
- ³ Der Schulratspräsident führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Schulrats.

5. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 46 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.
- ² Sie wird von der Gemeindeversammlung gewählt.

Artikel 47 Sekretariat und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst. Sie bestimmt aus ihren Reihen den Sekretär.

Artikel 48 Aufgaben / Zuständigkeit
a) im Allgemeinen

Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsstelle der Behörden, der Gemeindeverwaltung und der selbständigen Anstalten der Gemeinde.

Artikel 49 b) im Besonderen

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat namentlich:
 - a) die Jahresrechnung und die Spezialrechnungen sowie die bewilligten Kredite auf ihre rechnerische Richtigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Haushaltsführung ¹ zu prüfen;
 - b) die Kassen, Bücher und Wertschriften zu kontrollieren;

¹ Siehe Artikel 13 des Reglements des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (RB 3.2115)

- c) zu prüfen, ob die Vermögenswerte vollständig vorhanden und ob sie nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind;
- d) alle Anträge an die Gemeindeversammlung zu prüfen, die von finanzieller Tragweite sind, insbesondere das jährliche Budget und die Kreditvorlagen. Dazu erstattet sie der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und Antrag;
- e) den kontrollierten Organen und Stellen über ihre Feststellungen schriftlich Bericht zu erstatten. Dabei kann sie Massnahmen vorschlagen.

² Die Rechnungsprüfung hat unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der fachtechnischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit zu erfolgen.

Artikel 50 Einsichtsrecht

¹ Um ihre Aufgaben wahrzunehmen, kann die Rechnungsprüfungskommission sämtliche Unterlagen der kontrollierten Organe einsehen, soweit sie den Finanzhaushalt betreffen.

² Die Behörden und Stellen, deren Finanzhaushalt der Kontrolle durch die Rechnungsprüfungskommission unterstehen, haben dieser alle Beschlüsse unaufgefordert zuzustellen, die den Finanzhaushalt betreffen.

Artikel 51 Vorgehen

¹ Soweit notwendig, kann die Rechnungsprüfungskommission Behörden befragen. Diese sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

² Auch kann die Rechnungsprüfungskommission unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Revisionen vornehmen sowie Besichtigungen durchführen.

³ Ausnahmsweise kann sie externe Fachleute beiziehen. In diesem Fall beschliesst sie die damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 52 Finanzberatung

Die Rechnungsprüfungskommission steht den Behörden in Finanzfragen als beratendes Organ zur Seite.

6. Abschnitt: **Kommissionen**

1. Unterabschnitt **Selbständige Kommissionen**

Artikel 53

¹ Die Gemeindeversammlung kann selbständige Kommissionen wählen, die bestimmte Gemeindeaufgaben erfüllen und damit verbundene Verfügungen treffen. ¹

² Selbständige Kommissionen müssen auf einer Verordnung gründen. Diese regelt mindestens die Organisation, den Aufgabenbereich und die Verfügungsbefugnisse der Kommission. ¹

¹ Artikel 30 Absatz 1 GEG (RB 1.111)

³ Soweit die besonderen Rechtsgrundlagen für die Kommissionen nichts anderes vorsehen,

- a) konstituieren sich diese selbst;
- b) gehört den Kommissionen von Amtes wegen ein Vertreter des Gemeinderates an. Dieser wird jeweils von ihm selbst bestimmt;
- c) sind im übrigen die allgemeinen Bestimmungen für die Organe nach dieser Gemeindeordnung anwendbar. ²

2. Unterabschnitt **Unselbständige Kommissionen**

Artikel 54 Einsetzung

Die Gemeindeversammlung und die Behörden können bestimmte Bereiche ihrer Aufgaben unselbständigen Kommissionen übertragen. Verfügungsbefugnisse dürfen solchen Kommissionen nicht eingeräumt werden.

Artikel 55 Beschluss

Die Einsetzung erfolgt mit besonderem Beschluss. Dieser enthält namentlich:

- a) die Mitglieder, den Vorsitzenden und den Stellvertreter;
- b) das Sekretariat;
- c) die klar umschriebenen Aufgaben der Kommission;
- d) die Amtsdauer der Kommission.

Artikel 56 Weitere Bestimmungen

¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.

² Die Kommissionen sind der einsetzenden Behörde unterstellt. Werden sie von der Gemeindeversammlung eingesetzt, handelt an deren Stelle der Gemeinderat.

³ Auch die unselbständigen Kommissionen unterliegen der Ausstandspflicht und der Pflicht, das Amtsgeheimnis zu wahren. Überdies sind auch die anderen „Allgemeinen Bestimmungen“ für die Organe nach dieser Gemeindeordnung sinngemäss anzuwenden ³ und insbesondere auch die Verordnung über das Verfahren in den Behörden (VVB).

⁴ Nach aussen informieren dürfen die Kommissionen nur in Absprache mit der Wahlbehörde und dem Gemeinderat.

7. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat**

Artikel 57 Begriff und Aufgabe

Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz ⁴ der Einwohnergemeinde überträgt.

¹ Artikel 30 Absatz 2 GEG (RB 1.111)

² 2. Kapitel 1. Abschnitt GO

³ 2. Kapitel 1. Abschnitt GO

⁴ RB 20.3421

Artikel 58 Gründung durch Vertrag

¹ Der regionale Sozialrat gründet auf dem Vertrag, den die beteiligten Gemeinden dazu abschliessen.

² Für die Gemeinde Sisikon ist die Gemeindeversammlung zuständig, den Vertrag abzuschliessen und damit dem regionalen Sozialrat beizutreten.

³ Der Vertrag regelt die Einzelheiten, die dem regionalen Sozialrat ermöglichen, seine Aufgaben wahrzunehmen. Er bestimmt namentlich, wie die Kosten auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

Artikel 59 Vertretung

¹ Der Sozialvorsteher im Gemeinderat ist von Amtes wegen in den regionalen Sozialrat delegiert.

² Sollte der Gemeinde gemäss Vertrag mehr als ein Delegierter im regionalen Sozialrat zustehen, bestimmt die Gemeindeversammlung die weiteren Vertreter.

Artikel 60 Professioneller Sozialdienst

¹ Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst.

² Dieser erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz ¹ ihm überträgt.

³ Das Nähere regelt der Vertrag unter den beteiligten Gemeinden. Für die Gemeinde Sisikon ist der Gemeinderat zuständig, den Vertrag abzuschliessen.

⁴ Im Rahmen des Vertrags kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst weitere Aufgaben übertragen.

3. Kapitel **FINANZORDNUNG**

1. Abschnitt: **Kantonales Recht**

Artikel 61 Grundsatz

¹ Die Haushaltsführung der Gemeinde richtet sich nach dem Reglement des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden ².

² Die in der vorliegenden Gemeindeordnung verwendeten finanzrechtlichen Begriffe richten sich nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Reglement des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden ³ und nach der Verordnung über den Finanzhaushalt ⁴.

¹ RB 20.3421

² RB 3.2115

³ RB 3.2115

⁴ RB 3.2111

2. Abschnitt: **Ergänzendes Recht der Einwohnergemeinde**

1. Unterabschnitt **Begriffe**

Artikel 62 Begriff der Ausgaben

¹ Als Ergänzung und Verdeutlichung des Begriffs der Ausgabe, wie er im Reglement des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden ¹ definiert ist, gelten als Ausgaben:

- a) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;
- b) der Kauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) der Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens, sofern nicht der Gemeinderat nach dieser Gemeindeordnung dazu zuständig ist;
- d) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- e) die Gewährung von Darlehen aus dem Verwaltungsvermögen;
- f) Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- g) Bürgschaftsverpflichtungen;
- h) Vorfinanzierungen.

² Nicht als Ausgaben gelten:

- a) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;
- b) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist.

Artikel 63 Begriff der delegierten Ausgabe

¹ Eine delegierte Ausgabe liegt vor, wenn eine besondere Rechtsvorschrift eine Behörde ermächtigt, eine Ausgabe abweichend von der ordentlichen Kompetenzordnung zu beschliessen.

² Die delegierende Vorschrift muss mindestens den Gegenstand, den Umfang und den Empfänger der Delegation nennen.

2. Unterabschnitt **Budget**

Artikel 64 Erarbeitung

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

¹ RB 3.2115

² Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

Artikel 65 Besondere Begründung

Der Gemeinderat hat neue Ausgaben von mehr als CHF 10'000.–, die in das Budget aufgenommen werden sollen, an der Gemeindeversammlung eigens zu begründen.

Artikel 66 Anträge an der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung neue Ausgaben beschliessen, sofern die Ausgabe für die einzelne Position CHF 10'000.– nicht übersteigt.

Artikel 67 Steuerfuss und Kapitalsteuersatz

¹ Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

² Beschliesst die Gemeindeversammlung einen Steuerfuss, der mehr als fünf Prozentpunkte vom bisherigen Steuerfuss abweicht, findet darüber zwingend eine Urnenabstimmung statt.

³ Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung. ¹

Artikel 68 Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

3. Unterabschnitt **Rechnung**

Artikel 69 Vorgehen

¹ Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

² Der Gemeinderat und die übrigen Behörden orientieren die Gemeindeversammlung bei der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen und über allfällige Kreditüberschreitungen.

Artikel 70 Nicht beanspruchte Zahlungskredite

Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

¹ Artikel 96 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211)

4. Unterabschnitt **Gemeinsame Bestimmungen**

Artikel 71 Zustellung

Jeder Stimmberechtigte kann das Budget und die Rechnung im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei beziehen oder sich zustellen lassen.

3. Abschnitt: **Kreditbewilligung**

Artikel 72 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig:

- a) Verpflichtungskredite zu bewilligen, sofern sie nicht an der Urne zu beschliessen sind;
- b) Zusatzkredite zu bewilligen, selbst wenn die Summe des Verpflichtungskredits und des Zusatzkredits den Betrag erreicht, der an der Urne zu beschliessen wäre;
- c) Zahlungskredite und Nachtragskredite zu bewilligen.

Artikel 73 Kreditübertretung und Kreditüberschreitung

¹ Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung rechtzeitig allfällige Zusatzkredite und Nachtragskredite zu beantragen, um so Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen möglichst zu vermeiden.

² Kein Zusatzkredit oder Nachtragskredit ist nötig, wenn die betroffene Behörde die Mehrausgaben im Rahmen ihrer eigenen Finanzkompetenzen beschliessen kann.

³ Kommt es trotzdem zu Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen, hat der Gemeinderat diese gegenüber der Gemeindeversammlung zu begründen.

Artikel 74 Mehrausgaben infolge Teuerung und Erhöhung der Mehrwertsteuer

Für Mehrausgaben infolge Teuerung und Erhöhung der Mehrwertsteuer ist weder ein Zusatzkredit noch ein Nachtragskredit erforderlich.

4. Abschnitt: **Finanzkompetenzen der Behörden**

Artikel 75 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit diese Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 76 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

5. Abschnitt: **Anpassung der festen Beträge**

Artikel 77 Ausgangspunkt und Anpassung

¹ Die in dieser Gemeindeordnung aufgeführten festen Schweizer Frankenbeträge gründen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 101,7 Punkten per April 2018 (Basis = 100 Punkte per Dezember 2015).

² Sie werden alle zwei Jahre entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, erstmals am 1. Januar 2021.

³ Der Gemeinderat berechnet die Anpassungen, rundet dabei die Beträge auf tausend Schweizer Franken auf oder ab und bringt sie der Gemeindeversammlung bei der Rechnungsablage zur Kenntnis.

6. Abschnitt: **Finanzplanung**

Artikel 78 Erarbeitung und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

² Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei und hört die übrigen Behörden an.

³ Der Finanzplan ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

4. Kapitel **AUFSICHT, RECHTSSCHUTZ, GEBÜHREN**

Artikel 79 Aufsicht

¹ Die Pflicht des Gemeinderates zur Beaufsichtigung der Behörden und der Gemeindeverwaltung und zum Ergreifen entsprechender Massnahmen bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.¹

² Behörden, die einen Ausschuss oder eine Kommission einsetzen, haben diese zu beaufsichtigen.

Artikel 80 Rechtsschutz

¹ Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten werden durch das kantonale Gemeindegesetz² geregelt. Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

² Soweit das übergeordnete Recht oder besondere Vorschriften des Gemeinderechts nichts anderes bestimmen, beurteilt der Gemeinderat Beschwerden gegen die übrigen Behörden der Gemeinde.

¹ Artikel 67 GEG (RB 1.1111)

² Artikel 72 GEG (RB 1.1111)

³ RB 2.2345

Artikel 81 Gebühren

a) Geltungsbereich und Grundsatz

¹ Die Gemeindebehörden erheben im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlung der Gemeindeverwaltung;
- b) Benützungsgebühren für die Benützung öffentlicher Sachen, Einrichtungen und Anlagen der Einwohnergemeinde;
- c) Rechtspflegegebühren für die verwaltungsinterne Rechtspflege.

² Wer eine Amtshandlung veranlasst oder öffentliche Sachen, Einrichtungen oder Anlagen der Einwohnergemeinde benützt, hat die damit verbundenen Gebühren zu tragen, sofern die unentgeltliche Verrichtung oder Benutzung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen bzw. gemessen am Verwaltungsaufwand nicht angebracht ist.

³ Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

⁴ Unter dem Vorbehalt, dass die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat Einsprache- und Beschwerdeinstanz und entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen.

Artikel 82 b) Reglement / Subsidiäres Recht

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Gebührenansätze in einem Reglement, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Die Festlegung der Gebührenansätze hat in Berücksichtigung der in der kantonalen Gebührenverordnung ¹ vorgegebenen Bestimmungen hinsichtlich Gebührenrahmens ², Gebührenbemessung ³ und Barauslagen ⁴ zu erfolgen.

³ Im übrigen sind die Gebührenverordnung ⁵ und das Gebührenreglement ⁶ des Kantons sinngemäss anzuwenden, insofern und –soweit das vom Gemeinderat erlassene Gebührenreglement oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

5. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 83 Anpassung

¹ Der Gemeinderat kann das gemeindliche Recht in redaktioneller und systematischer Hinsicht anpassen, sofern damit keine materiellen Änderungen verbunden sind.

² Ändert sich das übergeordnete Recht, kann der Gemeinderat die Gemeindeordnung diesem anpassen, soweit sie dem neuen Recht widerspricht.

¹ RB 3.2512

² Artikel 4 der kantonalen Gebührenverordnung (RB 3.2512)

³ Artikel 5 der kantonalen Gebührenverordnung (RB 3.2512)

⁴ Artikel 6 der kantonalen Gebührenverordnung (RB 3.2512)

⁵ RB 3.2512

⁶ RB 3.2521

³ Er hat Änderungen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Artikel 84 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 26. Juni 2000 wird aufgehoben.

Artikel 85 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sisikon, 10. Dezember 2018 / 28. Juni 2021

Im Namen der
Einwohnergemeinde Sisikon

Der Gemeindepräsident: Timotheus Abegg

Die Gemeindeschreiberin: Ursula Habegger

Teilrevision Gemeindeversammlung

28.06.2021:

Artikel 6 Unvereinbarkeiten

Streichung:

~~² Angestellte der Einwohnergemeinde dürfen keiner Behörde angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist.~~

Artikel 34 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und dem Sozialvorsteher, welche namentlich zu wählen sind, sowie einem bis drei weiteren Mitgliedern.

Änderung:

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium, welches namentlich zu wählen ist und vier bis sechs Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert er sich selbst.